

Satzung Kundenbeirat

Die Geschäftsführungen der Gasnetz Hamburg GmbH (GNH) und der Stromnetz Hamburg GmbH (SNH) haben folgende Satzung für ihren Kundenbeirat beschlossen:

Präambel

Es wird ein Kundenbeirat zwecks Dialog und Austausch der Unternehmen mit ihren Privatkunden zu Netzthemen eingerichtet. Die Mitglieder des Kundenbeirats repräsentieren die Kunden der GNH und der SNH. Sie bilden das Bindeglied zwischen Kunden und den Unternehmen und informieren die Unternehmen über Kundenerfahrungen zu Image und Qualität. Mittels seiner inhaltlichen Arbeit trägt der Kundenbeirat zu einer verbesserten Information, Kommunikation und Kundenfreundlichkeit bei. Diese Satzung soll einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten dienen. Die GNH und die SNH sind in allen Rechten und Pflichten des Kundenbeirates gleichgestellte Partner.

§ 1 Aufgaben, Kompetenzen

Der Kundenbeirat hat insofern eine beratende Funktion gegenüber der GNH und SNH, als er Feedback zur Wahrnehmung des Unternehmens aus Kundenperspektive gibt. Darüber hinaus kann er sich zu vorgestellten kundenrelevanten Maßnahmen äußern. Der Kundenbeirat erhält Einblicke in die Arbeit der Gasnetz Hamburg sowie der Stromnetz Hamburg und die Funktionsweise der Hamburger Verteilungsnetze und kann Vorschläge zur Verbesserung der Versorgungssicherheit oder Kundenfreundlichkeit artikulieren, zu denen er eine Rückmeldung erhält. Es besteht weder gegenüber der GNH, noch gegenüber der SNH ein Anspruch auf Umsetzung dieser Vorschläge. Die Vorschläge haben nur empfehlenden Charakter.

§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren

Der Kundenbeirat besteht aus 16 Mitgliedern mit Wohnsitz in Hamburg, die ihr Interesse an dieser Aufgabe schriftlich bekundet haben und von der GNH und SNH gemeinsam aus der Gruppe der Interessenten ausgewählt wurden. Wird ein Interessent entweder von der GNH oder von der SNH abgelehnt, kann er nicht zum Mitglied des Kundebeirates bestellt werden. Die Ablehnung eines Interessenten ist nicht begründungspflichtig. Die Mitglieder sind unabhängige und ehrenamtliche Mitglieder. Die an den Sitzungen des Kundenbeirats teilnehmenden Vertreter der GNH und SNH werden von der jeweiligen Gesellschaft selbst ernannt.

§ 3 Wahlperiode, Amtszeit

Die Amtsperiode des Kundenbeirats beträgt jeweils drei Jahre. Nach drei Jahren werden die Mitglieder des Kundenbeirates von der GNH bzw. SNH neu ernannt. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Verzicht oder Ausschluss. Ein Beiratsmitglied kann durch Beschluss der Geschäftsführungen der GNH und SNH während der Amtsperiode aus dem Kundenbeirat ausgeschlossen werden, ohne dass hierfür eine Begründungspflicht besteht.

Hat ein Mitglied an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen, wird er von der GNH und SNH angeschrieben, ob er weiterhin Interesse an einer Mitgliedschaft im Kundenbeirat hat. Bei Verzicht oder Nichtmeldung innerhalb von acht Wochen endet die Mitgliedschaft automatisch. In diesem Fall wie auch im Fall des Ausschlusses eines Mitglieds besetzen die GNH und die SNH den Platz durch einen Ersatzvertreter. Die Amtszeit des Ersatzvertreters endet mit der Amtsperiode.

§ 4 Sitzung

Der Kundenbeirat tritt in der Regel zweimal im Jahr im Raum Hamburg zusammen. Er wird wechselseitig einmal durch GNH und das andere Mal durch SNH einberufen. Die Sitzungen des Kundenbeirats sind nicht öffentlich. Für den Fall, dass Inhalte der Sitzungen der Öffentlichkeit vorgestellt werden sollen, entscheiden darüber die Geschäftsführungen von GNH und von SNH. Der Vorsitz der Sitzung liegt jeweils bei der Gesellschaft, die eingeladen hat zur Kundenbeiratssitzung. Die Mitglieder erhalten eine Pauschale von 50 Euro pro Sitzung als Aufwandsentschädigung. Ausgezahlt werden die Pauschalen von der Gesellschaft, die zur Kundenbeiratssitzung eingeladen hat. Weitergehende Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

§ 5 Rechtliche Stellung

Der Kundenbeirat ist kein Organ der GNH oder der SNH, sondern eine informelle Plattform für den Austausch und Dialog zwischen Unternehmen und Kunden.

§ 6 Auflösung

Der Kundenbeirat kann durch übereinstimmenden Geschäftsführungsbeschluss der GNH und SNH aufgelöst werden, worüber seine Mitglieder von den Unternehmen informiert werden. Für den Fall, dass nur die Geschäftsführung eines Unternehmens beschließen sollte, den Kundenbeirat aufzulösen, löst sich der Kundenbeirat insgesamt nicht auf, sondern bleibt für die jeweils andere Gesellschaft bis zu einem Auflösungsbeschluss der Geschäftsführung dieser Gesellschaft weiterhin bestehen.

§ 7 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Kundenbeiratsmitglieder werden für den Zeitraum ihrer Mitgliedschaft bei der GNH und der SHN gespeichert, um ihnen Informationen, Einladungen, Protokolle usw. zusenden zu können. Diese Daten werden vertraulich behandelt, nicht anderweitig verwendet, nicht an Dritte weitergegeben und mit dem Ende der Mitgliedschaft aus den Systemen beider Unternehmen gelöscht.

§ 8 Geheimhaltungsverpflichtung

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Kundenbeirat der GNH und SNH ist Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung hinsichtlich vertraulicher Daten insbesondere auch im Hinblick auf die Verwendung von Informationen nach § 6a EnWG. Daher wird jedes Kundenbeiratsmitglied zur Abgabe einer entsprechenden Geheimhaltungserklärung verpflichtet. Gleiches gilt auch für die Vertreter der GNH soweit vertrauliche Daten der SNH betroffen sind und umgekehrt.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Geschäftsführungen der GNH und der SNH in Kraft. Änderungen der Satzung erfolgen durch übereinstimmende Beschlussfassung der Geschäftsführungen der GNH und der SNH. Diese Änderungen werden an die Mitglieder des Kundenbeirats schriftlich übermittelt.

Hiermit bestätige ich, die Satzung gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben / Unterschrift